Gemeinde Gersten

Landkreis Emsland

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 6
„Gewerbegebiet Gersten“,
2. Änderung

Mit örtlicher Bauvorschrift

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -

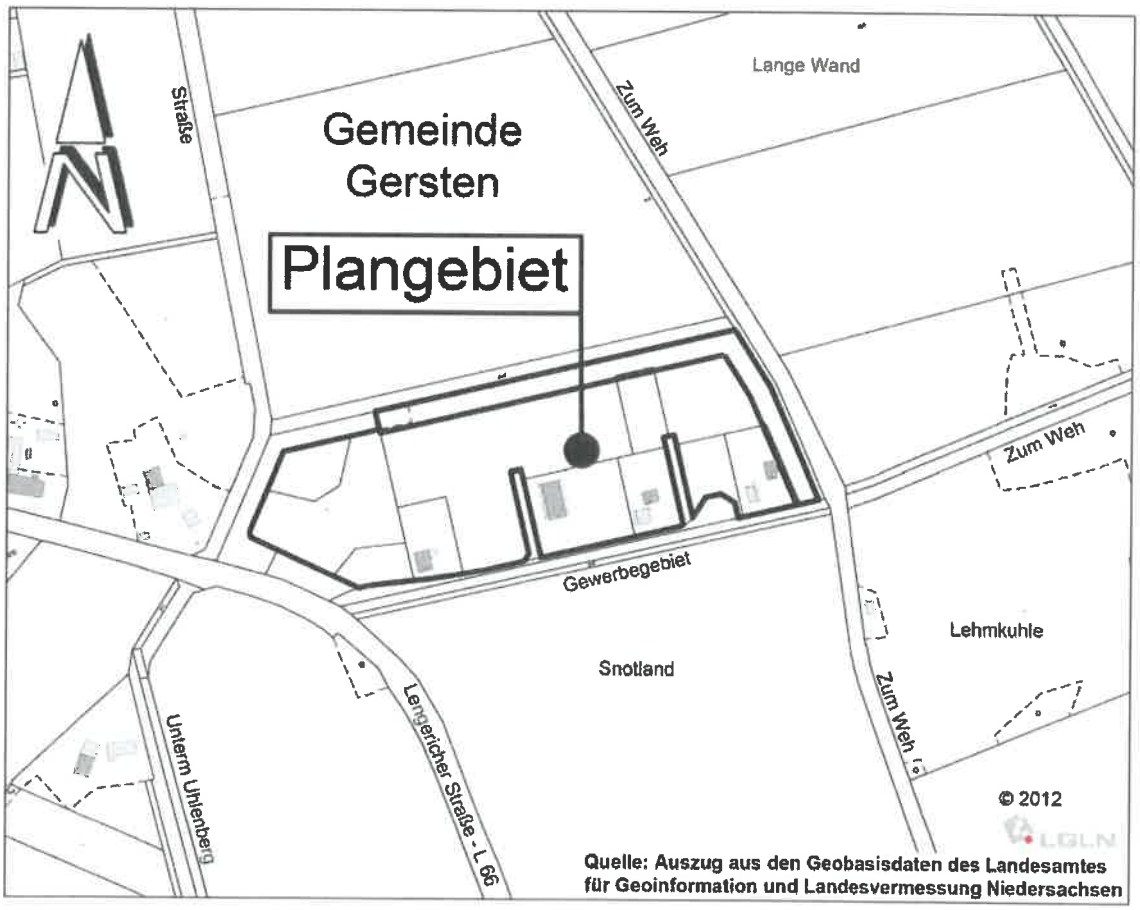

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt **Seite**

1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES ... 2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN ... 3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS ... 3
2.2 VEREINFACHTES VERFAHREN ... 3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG / FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ... 4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN ... 4
2.5 IMMISSIONSSITUATION ... 5
3 GEPLANTE FESTSETZUNGEN ... 6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG ... 6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG ... 7
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN ... 8
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN ... 8
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT GEM. § 84 (3) NBAUO ... 9
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG ... 9
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN ... 9
4.2 NATUR UND LANDSCHAFT ... 10
4.3 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG ... 13
5 HINWEISE ... 14
6 VERFAHREN ... 15
7 ANLAGEN ... 15

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten“ liegt in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich der Ortsmitte von Gersten. Das Gebiet wird im Südwesten durch die Lengericher Straße (L 66) und im Osten durch die Straße „Zum Weh“ begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Straße „Gewerbegebiet“.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 besteht aus zwei Teilflächen.

Die **Teilfläche A** beinhaltet die im Ursprungsplan als Gewerbegebiet (GE) und eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzten Flächen.
Die im Ursprungsplan sowie in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 festgesetzten Erschließungsflächen, sowie die mit grünordnerischen Festsetzungen belegten Flächen sind nicht im Geltungsbereich der **Teilfläche A**.

Die **Teilfläche B** überplant einen 18 m breiten Streifen im nördlichen und östlichen Randbereich des Ursprungsplanes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die Flächen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten", rechtskräftig seit dem 30.04.2001, sind überwiegend als Gewerbegebiet festgesetzt. Entsprechend der getroffenen Festsetzungen haben sich mehrere produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe angesiedelt. Einige dieser Betriebe sollen nun erweitert werden. Dafür sollen die Flächen direkt nördlich der im Ursprungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche in Anspruch genommen werden, da für die Erweiterungen der Betriebe aufgrund des inneren Betriebsablaufes nur Flächen im Anschluss zu bestehenden Grundstücken in Betracht kommen.
Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten" ist diese Fläche (**Teilfläche B** der vorliegenden 2. Änderung) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden jedoch nicht umgesetzt.
Um die baulichen Erweiterungen der Betriebe zu ermöglichen, soll mit der vorliegenden Planung daher diese Maßnahmenfläche aufgehoben und als Gewerbegebietsfläche festgesetzt werden. Die Gemeinde entspricht damit auch der Forderung des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

Gleichzeitig sollen für das gesamte Gewerbegebiet (**Teilflächen A und B** der vorliegenden 2. Änderung) Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartige Betriebene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen, sowie Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gewerbegebietsflächen auch in Zukunft vorrangig dem produzierenden bzw. verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben.

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren durchführen, sofern

- durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die vorliegende Planänderung besteht aus zwei Teilflächen. Die **Teilfläche A** hat eine Größe von insgesamt ca. 60.100 m² und beinhaltet die im Ursprungs-

plan als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen. Für dieses Gebiet sollen mit der vorliegenden Änderung Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen sowie Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Die Lage und Gesamtgröße des festgesetzten Gewerbegebietes werden, wie auch die für das Gebiet getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und die Baugrenzen, nicht verändert.

Im Bereich der **Teilfläche B** wird eine ca. 5.200 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überplant, die als Gewerbegebiet festgesetzt wird.

Durch die Ergänzung der textlichen Festsetzungen, sowie die geringe Erweiterung der gewerblichen Baufläche werden das grundsätzliche Planungskonzept und die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht in Frage gestellt. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich ist der Bereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Bedingung des § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung weiterhin entsprochen.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 6 setzt die Flächen in seinem Geltungsbereich überwiegend als Gewerbegebiet fest. Die Flächen sind dementsprechend mit mehreren gewerblichen Betrieben bebaut. Am westlichen, nördlichen und östlichen Rand ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden jedoch nicht umgesetzt. Den südlichen Rand des Ursprungsplangebietes bildet

die ausgewiesene Erschließungsstraße, die im Westen in die Lengericher Straße (L 66) mündet.

In einem Umkreis von ca. 400 m ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die bebaute Ortslage von Gersten befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m nordwestlich des Plangebietes.

2.5 Immissionssituation

Gewerbelärmimmissionen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 sind aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Bebauung für die ausgewiesenen Gewerbegebiete keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen worden. Für die geringfügige Erweiterungsfläche (mit einer Breite von 12 m) sollen daher ebenfalls keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen werden.

Neu entstehende gewerblichen Anlagen im vorliegenden Plangebiet sind daher im Rahmen des jeweiligen baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Lärmauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Schallausbreitungsverhältnisse nach den Vorgaben der TA Lärm zu prüfen und zu genehmigen.

Verkehrsimmissionen

Mit der L 66 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 200 m südwestlich der mit der vorliegenden Planung entstehenden Gewerbegebietserweiterung **(Teilfläche B)**. Aufgrund dieses Abstandes und der Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet, sind unzumutbare Belastungen durch Verkehrslärm im Plangebiet nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen, landwirtschaftliche Betriebe), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung befinden sich in ca. 400 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Weitere Tierhaltungsanlagen sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund der Entfernungen und da sich das Gewerbegebiet in Bezug auf die Tierhaltungsanlagen außerhalb der Hauptwindrichtung befindet, sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind auf den angrenzenden Nutzflächen denkbar und lassen sich auch

bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

3 Geplante Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Wie bereits beschrieben wird das im Ursprungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet von mehreren produzierenden und verarbeitenden Betrieben genutzt. Aufgrund der vorhandenen Nutzung soll für das Plangebiet die Festsetzung als Gewerbegebiet unverändert bestehen bleiben und auch für die Erweiterungsfläche **(Teilfläche B)** im nördlichen Bereich des Plangebietes übernommen werden. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Gleichzeitig werden mit der vorliegenden 2. Änderung zusätzliche Einschränkungen des zulässigen Nutzungskataloges aufgenommen, um sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Gewerbeflächen weiterhin vorrangig dem produzierenden bzw. verarbeitendem Gewerbe vorbehalten bleiben und keine Nutzungen entstehen, die der beabsichtigten Struktur widersprechen.

Ausschluss von Bordellen und bordellartig geführten Gewerbebetrieben

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Diese Festsetzung soll auch weiterhin Bestand haben und wird für die Erweiterungsfläche **(Teilfläche B)** übernommen.

Unter den städtebaulichen Begriff „Vergnügungsstätte" fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen, die sich unter Ansprache bzw. Ausnutzung des Sexual- (z.B. Amüsierbetrieb, Swingerclub), Spiel- (z.B. Spielhalle, Wettbüros) und/oder Geselligkeitstriebes (z.B. Diskothek) einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit"-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl., § 4a Rn 22.2).

Besondere Schwierigkeiten bei der Einstufung in diese Definition bereiten Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig geführte Massageclubs und vergleichbare Einrichtungen.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 25.11.1983 entschieden, dass ein Bordell, in dem die Dirnen nicht wohnen, sondern "untergebracht" sind, um gewerbsmäßig der Prostitution nachzugehen, bauplanungsrechtlich als Gewerbebetriebe „Sui generis" einzuordnen sind. Solche Betriebe sind damit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl., § 8 Rn 5.3).

Nach Auffassung der Gemeinde ist die Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten bei gleichzeitiger Zulässigkeit derartiger wesensähnlicher Betriebe auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht sinnvoll.

Für die Gemeinde besteht jedoch die Möglichkeit einer Feinsteuerung nach § 1 Abs. 9 BauNVO, wonach einzelne Nutzungsarten, die der Gesetzgeber in einer Nummer der BauNVO zusammengefasst hat, einer besonderen Regelung zugeführt werden können. Die weiteren, unter die jeweilige Nummer fallenden Betriebsarten, bleiben dadurch weiter zulässig.

Aus den o.g. Gründen werden daher auf Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen im Gewerbegebiet (GE) und im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) ausgeschlossen.

Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen

In jüngster Zeit sind an die Gemeinde Gersten mehrfach Anfragen gerichtet worden, ob die Ansiedlung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Eigentumsflächen in bestehenden Gewerbegebieten möglich ist.

In Gewerbe- und Industriegebieten werden die Erschließungseinrichtungen mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffen um Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist dieser Erschließungsaufwand jedoch nicht erforderlich oder zweckmäßig. Auch die oftmals verkehrsgünstige Lage an klassifizierten Straßen ist für Gewerbebetriebe von wesentlicher Bedeutung, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dagegen nicht erforderlich. Mit Freiflächen - Photovoltaikanlagen können außerdem in der Regel keine Arbeitsplätze geschaffen werden. Daher ist die Beanspruchung der Gewerbeflächen für solche Anlagen nicht städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde.

Aus Sicht der Gemeinde ist, insbesondere aus städtebaulichen Gründen, für derartige Projekte nach bauleitplanerischer Prüfung die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 BauGB am geeignetsten.

Die Gemeinde hat daher entschieden, solche Anlagen zukünftig in allen Gewerbegebieten auszuschließen und für bereits bestehende Gebiete entsprechende Änderungsverfahren durchzuführen.
Es wird im vorliegenden Plangebiet daher festgesetzt, dass Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder baulichen Anlagen, deren Errichtung vorrangig zu Zwecken der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt. Als untergeordnete Nebenanlagen sollen sie jedoch an oder auf Gebäuden zulässig sein.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 für das Gewerbegebiet getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden für den **Teilbereich B** der vorliegenden 2. Änderung übernommen. Damit wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 und eine maximale Gebäudehöhe von 12,0 m für den westlichen Teilbereich bzw. 15,0 m für den östlichen Teil-

bereich festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Mit diesen Festsetzungen ist eine Anpassung an die bestehende Bebauungsstruktur gewährleistet.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und maximalen Gebäudehöhen ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände ausschließlich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben und auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind. Weil sich die Baukörper in einem Gewerbegebiet nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, sind in vielen Fällen Gebäudelängen von über 50 m erforderlich.

Baugrenzen

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits soll durch die großzügigen überbaubaren Bereiche ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken ermöglicht werden.

Zu den geplanten Grünflächen am nördlichen und östlichen Rand des Gebietes der **Teilfläche B**, sowie der bestehenden Maßnahmenfläche westlich des Gebietes, werden zu deren Schutz nicht überbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 3 m festgesetzt. Die Baugrenzen werden insgesamt so festgesetzt, dass ein zusammenhängender Bauteppich im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes und der Erweiterungsfläche **(Teilfläche B)** entsteht.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 wurde aus diesem Grund entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 15 m festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden

jedoch nicht umgesetzt. Dieser Streifen wird nun im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung im Nordosten und Osten überplant und größtenteils als Gewerbegebiet festgesetzt.

Ein 3 m breiter Streifen entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze wird jedoch als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Siedlungsgehölze, die an die freie Landschaft angrenzen, binden die entstehende Bebauung in das Landschafts- bzw. Ortsbild ein und stellen darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Arten des Siedlungsrandes dar.

Betriebsflächen

Um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren wird außerdem festgesetzt, dass im Gewerbegebiet die nicht überbauten Betriebsflächen als Grünflächen anzulegen und extensiv zu pflegen sind. Dabei sind mindestens 30 % der nicht überbauten gewerblichen Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf den übrigen Flächen sind Kräuterwiesen, Krautsäume und Sukzessionsflächen zu fördern.

Stellplätze

Zur gestalterischen Auflockerung und Begrünung großflächiger Stellplatzanlagen wird festgesetzt, dass Stellplätze aus wasserdurchlässigem Material anzulegen (Rasenlochsteine, Schotterrasen o.ä.) sind und je 6 Stellplätze mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum zu setzen ist.

3.5 Örtliche Bauvorschrift gem. § 84 (3) NBauO

Nach den Regelungen des Ursprungsplanes ist die Entwässerung der gewerblich genutzten Flächen dezentral so zu organisieren, dass das über den natürlichen Regenwasserabfluss anfallende Niederschlagswasser zu keiner Abflussverschärfung der vorhandenen Vorfluter führt. Die technische Ausgestaltung der Regenwasserbewirtschaftung obliegt den Nutzern der gewerblichen Fläche.

Diese Regelung wird für die Erweiterungsfläche **(Teilfläche B)** unverändert übernommen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung wird ein Teil einer festgesetzten aber nicht realisierte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überplant und als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, um dem Erweiterungsbedarf der angrenzenden Betriebe zu entsprechen. Damit wird das bisher festgesetzte Gewerbegebiet um ca. 5.200 m² vergrößert. Die im Ursprungsplan für das Gewerbegebiet getroffenen

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden auch für die Erweiterungsfläche übernommen, sodass die Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet denen der angrenzenden Flächen entsprechen. Diese Fläche schließt an ein Gewerbegebiet und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Für den Großteil der vorliegenden 2. Änderung **(Teilfläche A)** werden lediglich die Festsetzungen bezüglich der zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet geändert.

Nachbarliche Belange werden durch die geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes sowie die ergänzenden Regelungen zur zulässigen Nutzung im Gewerbegebiet nicht unzumutbar beeinträchtigt.

4.2 Natur und Landschaft

4.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die **Teilfläche B** der vorliegenden Plangebietsänderung ist im Ursprungsplan überwiegend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Mit der Maßnahmenfläche sollten die vorhandenen linearen Gehölzbestände angrenzend zum Geltungsbereich ergänzt und in ihrer Vernetzungsfunktion im Biotopverbund und als Lebensraum für Flora und Fauna aufgewertet werden. Die Maßnahmenfläche diente damit der Kompensation und muss somit ersetzt werden.

Die festgesetzte Fläche wurde im Ursprungsplan nach dem Städtetagmodell mit einem Wertfaktor von 3 WF bewertet.

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird mit der vorliegenden Planung aufgehoben und als Gewerbegebietsfläche und private Grünfläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Bisherige Festsetzungen

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Fl. f. Maßnahmen z. Schutz, zur Pfl...	**6.544 m²**	3 WF	19.632 WE
Gesamtfläche:	**6.544 m²**		
Eingriffsflächenwert:			**19.632 WE**

Vorliegende Festsetzungen

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	**5.203 m²**	-	-
versiegelt (80 %)	4.162 m²	0 WF	0 WE
unversiegelte Freiflächen(20 %)	1.041 m²	1 WF	1.041 WE
Private Grünfläche	**1.341 m²**	3 WF	4.023 WE
Gesamtfläche:	**6.544 m²**		
Kompensationswert:			**5.064 WE**

Im Rahmen der vorliegenden Planung entsteht unter Berücksichtigung der festgesetzten privaten Grünfläche und der verbleibenden Freiflächen innerhalb der Gewerbegebietsfläche ein Kompensationswert von **5.064 WE**.

Gegenüber dem Eingriffsflächenwert **(19.632 WE)** verbleibt ein Kompensationsdefizit von **14.568 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

4.2.2 Externe Kompensation (Anlage 1)

Als externe Kompensation steht der Gemeinde Gersten der Flächenpool „Westlich Kogelkamp“ zur Verfügung. Dabei handelt es sich um folgendes Flurstück:

- **Flurstück 66/1, Flur 41, Gemarkung Gersten**

Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde und liegt ca. 1,5 km nördlich des vorliegenden Plangebietes, westlich des von Süden nach Norden verlaufenden Abschnitts der Untergerstener Straße. Das Flurstück in einer Größe von 14.176 m² soll mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen aufgeforstet werden. An den Waldaußengrenzen soll ein 20 m breiter Streifen als Waldsaum mit Bäumen der 2. Ordnung entstehen. Die Kultur wird mit einem Wildschutzzaun vor Verbißschäden geschützt. Dieser wird nach gesicherter Kultur wieder entfernt.

Im Bereich des Flurstücks steht gemäß Städtetagmodell eine Kompensation in Höhe von 28.352 WE zur Verfügung.

Das Flurstück wurde bereits folgenden Bebauungsplänen als Kompensation zugeordnet:

- BBP Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten“ 9.204 WE

Somit stehen im Bereich des Flurstücks zurzeit noch 19.148 WE für eine Kompensation zur Verfügung.

Zur Kompensation des im Rahmen der vorliegenden Planung verbleibenden Defizits werden von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten 14.568 WE in Anspruch genommen und dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet. Im Bereich des Flurstücks stehen somit noch 4.580 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

4.2.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Aus der Überplanung des vorliegenden Geltungsbereichs können sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben. Deshalb wurde durch das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet. Grundlage dieser saP bilden insgesamt 11 Flächenbegehungen von Mitte März bis Ende August 2019, in denen schwerpunktmäßig die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse erfasst wurden. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 24 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für den Star konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 19 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Vier Arten konnten lediglich als Überflieger oder Nahrungsgast erfasst werden. Als streng geschützte Arten traten Rohrweihe und Turmfalke auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden, im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zu nennen sind hier Rohrweihe, Turmfalke, Gartengrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling und Bluthänfling. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche wurden keine Reviere festgestellt. Als wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens sind somit keine Arten betroffen.

Als wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums wurden Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Bluthänfling und Star im Rahmen der Bestandserfassung 2019 festgestellt.

Unter Berücksichtigung, dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird und die Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli erfolgt, können Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, so dass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassungen 2019 sind insgesamt 3 Fledermausarten sicher festgestellt worden. Als gehölzbewohnende Art wurde der Große Abendsegler und als gebäudewohnenden Arten die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus festgestellt.

Gehölzbewohnende Fledermäuse

Eine dauerhafte Quartiernutzung von Gehölzen oder hohe Jagdaktivitäten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden, so dass nicht von einer betriebsbedingten erheblichen Störung des Großen Abendseglers auszugehen ist. Unter Berücksichtigung, dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird, können Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden. Unter Berücksichtigung, dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird, können Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Eine Jagd ist weiterhin möglich und übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird und die Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli erfolgt, ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist als Anlage 2 der vorliegenden Begründung beigefügt.

4.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Belange zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 geregelt. Diese Situation wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht geändert, wenngleich im Norden und Osten eine zusätzliche Fläche in die Gewerbegebietsfestsetzung einbezogen wird. Diese Fläche wird als Erweiterungsfläche für die bestehen-

den Gewerbebetriebe herangezogen und ist somit als Teil der einzelnen Betriebsgelände erschlossen.

5 Hinweise

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Denkmalschutz

Der Gemeinde Gersten sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für Ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

6 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)
Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom .....

Gersten, den .....

.....
Bürgermeister

7 Anlagen

1. Externe Kompensationsmaßnahmen
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Kompensationsmaßnahme: (Aufforstung)
Flurstück 16/1, Flur 41, Gemarkung Gersten
Gesamtgröße: 14.176 m² / 28.352 WE
zugeordnet:

BBP Nr. 6	4.602 m² / 9.204 WE
BBP Nr. 6, 2. Änd.	**7.284 m² / 14.568 WE**
noch zur Verfügung stehen:	2.290m² / 4.580 WE

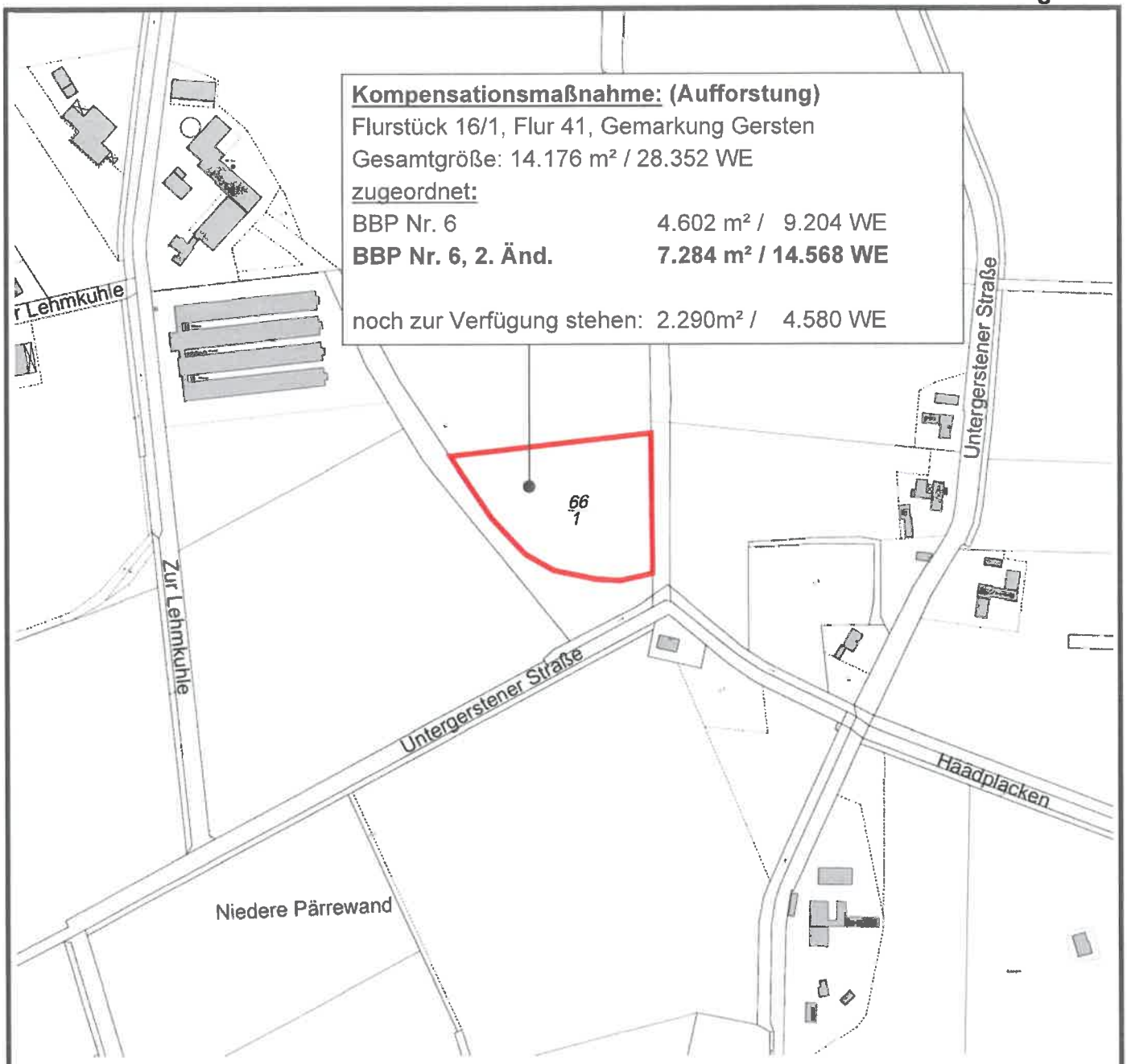

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Gemeinde Gersten

Anlage 1
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 6,
„Gewerbegebiet Gersten,
2. Änderung“

Externe Kompensation

Übersicht / Zuordnung

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 08/2020

Anlage 2

Gemeinde Gersten

Bebauungsplan Nr. 6
„Gewerbegebiet Gersten“,
2. Änderung

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -

B-Plan Nr. 6

„Gewerbegebiet Gersten“ 2. Änderung

in Gersten

Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 19.11.2019)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

regionalplan & uvp

Samtgemeinde Lengerich

Mittelstraße 15

49838 Lengerich

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

Stand: 20.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEIN 4

1.1 Einleitung 4
1.2 Anlass 4
1.3 Aufgabe und Ziel 4
1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens 5

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 8

4 METHODISCHES VORGEHEN 8

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG 8

5 DATENGRUNDLAGE 9

6 WIRKFAKTOREN 10

6.1 Allgemeine Wirkfaktoren 10
6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben 10

7 RELEVANZPRÜFUNG 11

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL 13
7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie 15

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION 19

8.1 Methodik der Bestandserfassung 19
8.1.1 Brutvögel 19
8.1.2 Fledermäuse 20
8.2 Ergebnisse 21
8.2.1 Brutvögel 21
8.2.2 Fledermäuse 23
8.2.3 Weitere Arten 24
8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität 24

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN 25

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG 25
9.1.1 Brutvögel 25
9.1.2 Fledermäuse 28

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 33

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung 33

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 33

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG 34

12 FAZIT 34

13 LITERATUR UND QUELLEN 35

14 ANHANG 40

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse Fledermäuse

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens 10

Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens 11

Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019) 21

Tabelle 4: Auflistung der im UG nachgewiesenen Fledermäuse (Bestandsaufnahmen 2019) .. 23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 19.11.2019) .. 1

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten“ 2. Änderung“ ist die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in nördlicher Richtung, um die Nachverdichtung des Gewerbegebietes zu fördern.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Lengerich beabsichtigt das bestehende Gewerbegebiet in Gersten zu erweitern.
Der Geltungsbereich der geplanten B-Plan-Änderung stellt sich als Pflanzstreifen/Ruderalflur dar. Südlich bzw. westlich grenzt das bestehende Gewerbegebiet und nördlich bzw. östlich ein Gehölzbestand an.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) befindet sich die Planfläche weder in einem Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich das Naturschutzgebiet „Deepenbrock“ rund 3,8 km südwestlich und das Naturschutzgebiet „Lechtegoor“ rund 4,8 km nördlich der Planfläche.

Der Geltungsbereich der B-Planänderung liegt nicht innerhalb eines für Brut- oder Gastvögel wertvollen Bereichs. In ca. 1,9 km westlich und rund 1 km nordöstlich befinden sich für Brutvögel wertvolle Bereiche mit offenem Status. 1,5 km südöstlich befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit lokaler und 2,2 km südöstlich mit landesweiter Bedeutung.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten" und in Nr. 14 „streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote") sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz" (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."*

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen" - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der

EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlanten und weitere Fachliteratur (siehe Literatur und Quellen).

6 WIRKFAKTOREN

6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
• mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb, • mögliche baubedingte Tötungen von Individuen, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk), • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen, • Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.
Betriebsbedingte Wirkungen
• mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb des Gewerbegebietes(akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr), • ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.

6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	trifft zu
• Erschließung eines neuen Baustandortes	
• Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage	x
• Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude	
• Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkbereich	
• Überplanung/ Verlust von Gewässern	
• Gewässer im Wirkbereich	
• Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald	
• Altholzstrukturen/ Wald im Wirkbereich	
• Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen	
• Gehölze im Wirkbereich	x
• Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten	
• Offenland im Wirkbereich	

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel und Rastvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum" und „Empfindlichkeit" abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum" mit „0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie V	L	E	Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D	sg
			Säugetiere ohne Fledermäuse				
X	0		Biber	*Castor fiber*	0	V	x
0			Birkenmaus	*Sicista betulina*	G	1	x
0			Braunbär	*Ursus arctos*	0	0	x
0			Europäischer Nerz	*Mustela lutreola*	0	0	
0			Feldhamster	*Cricetus cricetus*	2	1	x
X	0		Fischotter	*Lutra lutra*	1	3	x
0			Großer Tümmler	*Tursiops truncatus*	1	0	x
0			Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	R	G	x
0			Luchs	*Lynx lynx*	0	2	x
0			Schweinswal	*Phocoena phocoena*	1	2	x
0			Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x
0			Wisent	*Bison bonasus*	0	0	x
X	0		Wolf	*Canis lupus*	0	1	x
			Kriechtiere				
0			Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	0	1	x
0			Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x
X	0		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	x
			Lurche				
0			Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	3	x
0			Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	1	2	x
X	0		Kammmolch	*Triturus cristatus*	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x
X	0		Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x
X	0		Moorfrosch	*Rana arvalis*	3	3	x
0			Rotbauchunke	*Bombina bombina*	2	2	x
0			Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	-	x
0			Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x
			Fische				
0			Nordseeschnäpel	*Coregonus oxyrhynchus*	0	0	x
0			Stör	*Acipenser sturio*	0	0	x
			Libellen				
0			Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	2	G	x

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	R	1	x
0			Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	1	2	x
			Käfer				
0			Grubenlaufkäfer	*Carabus variolosus*	0	1	x
0			Heldbock	*Cerambyx cerdo*	◊	1	x
0			Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	0	1	x
0			Eremit	*Osmoderma eremita*	◊	2	x
			Tagfalter				
0			Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	*Euphydryas maturna*	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	0	1	x
			Nachtfalter				
0			Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	2	V	x
			Schnecken				
0			Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	◊	1	x
			Muscheln				
0			Bachmuschel	*Unio crassus*	◊	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	*Apium repens*	1	1	x
0			Einfache Mondraute	*Botrychium simplex*	0	2	x
0			Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	2	3	x

Kategorie							
V	L	E	Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D	sg
0			Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x
X	0		Froschkraut	*Luronium natans*	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	*Oenanthe conioides*	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	*Saxifraga hirculus*	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	*Thesium ebracteatum*	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	◊	x

LEGENDE

RL D **Rote Liste Deutschland**

RL Nds **Rote Liste Niedersachsen**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◊ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg **x** = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie					
V	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
X	0		Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	Zug
X	X	0	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Zug
X	0		Bekassine	*Gallinago gallinago*	Zug
0			Bergente	*Aythya marila*	Zug
X	0		Blässgans	*Anser albifrons*	Zug
X	0		Blässhuhn	*Fulica atra*	Zug
X	0		Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	Anh I
0			Brachpieper	*Anthus campestris*	Anh I
X	0		Brandgans	*Tadorna tadorna*	Zug
0			Brandseeschwalbe	*Sterna sandvicensis*	Anh I
X	0		Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Zug

X	0		Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Anh I
0			Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	Zug
X	0		Dunkler Wasserläufer	*Tringa erythropus*	Zug
0			Eiderente	*Somateria mollissima*	Zug
X	0		Eisvogel	*Alcedo atthis*	Anh I
X	0		Feldlerche	*Alauda arvensis*	Zug
X	0		Fischadler	*Pandion haliaetus*	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Zug
X	0		Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	Anh I
X	0		Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Zug
X	0		Gänsesäger	*Mergus merganser*	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Anh I
0			Grauammer	*Emberiza calandra*	Zug
X	0		Graugans	*Anser anser*	Zug
X	0		Graureiher	*Ardea cinerea*	Zug
X	0		Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Zug
X	0		Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Zug
X	0		Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	Zug
X	0		Heidelerche	*Lullula arborea*	Anh I
X	0		Heringsmöwe	*Larus fuscus*	Zug
X	0		Höckerschwan	*Cygnus olor*	Zug
X	0		Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Anh I
X	0		Kanadagans	*Branta canadensis*	Zug
X	0		Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	*Pluvialis squatarola*	Zug
X	0		Kleinspecht	*Dryobates minor*	Zug
X	0		Knäkente	*Anas querquedula*	Zug
0			Knutt	*Calidris canutus*	Zug
0			Kolbenente	*Netta rufina*	Zug
X	0		Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Zug
X	0		Kornweihe	*Circus cyaneus*	Anh I
X	0		Kranich	*Grus grus*	Anh I
X	0		Krickente	*Anas crecca*	Zug
0			Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	Zug
0			Küstenseeschwalbe	*Sterna paradisaea*	Anh I
X	X	0	Lachmöwe	*Larus ridibundus*	Zug
X	0		Löffelente	*Anas clypeata*	Zug
0			Löffler	*Platalea leucorodia*	Anh I
0			Mantelmöwe	*Larus marinus*	Zug
X	0		Merlin	*Falco columbarius*	Anh I

0			Mittelsäger	*Mergus serrator*	Zug
X	0		Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Zug
X	0		Neuntöter	*Lanius collurio*	Anh I
0			Ohrentaucher	*Podiceps auritus*	Anh I
0			Ortolan	*Emberiza hortulana*	Anh I
X	0		Pfeifente	*Anas penelope*	Zug
0			Pfuhlschnepfe	*Limosa lapponica*	Anh I
X	0		Pirol	*Oriolus oriolus*	Zug
0			Prachttaucher	*Gavia arctica*	Anh I
X	0		Raubwürger	*Lanius excubitor*	Zug
0			Raufußkauz	*Aegolius funereus*	Anh I
0			Regenbrachvogel	*Numenius phaeopus*	Zug
X	0		Reiherente	*Aythya fuligula*	Zug
0			Ringelgans	*Branta bernicla*	Zug
X	0		Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	Anh I
0			Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	Zug
X	0		Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Anh I
0			Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	Zug
0			Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	Anh I
X	X	0	Rotmilan	*Milvus milvus*	Anh I
X	0		Rotschenkel	*Tringa totanus*	Zug
X	0		Saatgans	*Anser fabalis*	Zug
X	X	0	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Zug
0			Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*	Anh I
0			Sanderling	*Calidris alba*	Zug
0			Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	Zug
X	X	0	Schafstelze	*Motacilla flava*	Zug
0			Schellente	*Bucephala clangula*	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	Zug
X	0		Schnatterente	*Anas strepera*	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	Zug
X	0		Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	Anh I
X	0		Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Anh I
0			Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Anh I
X	0		Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Anh I
0			Seeregenpfeifer	*Charadrius alexandrinus*	Zug
0			Sichelstrandläufer	*Calidris ferruginea*	Zug
X	X	0	Silbermöwe	*Larus argentatus*	Zug
X	0		Silberreiher	*Casmerodius albus*	Anh I
X	0		Singschwan	*Cygnus cygnus*	Anh I

0			Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	Anh I
X	0		Spießente	*Anas acuta*	Zug
X	0		Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	Zug
0			Steinwälzer	*Arenaria interpres*	Zug
0			Sterntaucher	*Gavia stellata*	Anh I
X	0		Stockente	*Anas platyrhynchos*	Zug
X	0		Sturmmöwe	*Larus canus*	Zug
X	0		Sumpfohreule	*Asio flammeus*	Anh I
X	0		Tafelente	*Aythya ferina*	Zug
X	0		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Zug
0			Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	Anh I
0			Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	Anh I
X	0		Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Zug
X	0		Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Zug
X	0		Wachtel	*Coturnix coturnix*	Zug
X	0		Wachtelkönig	*Crex crex*	Anh I
X	0		Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	Zug
X	0		Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Zug
X	0		Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Anh I
X	0		Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Zug
X	0		Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Anh I
X	0		Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Anh I
0			Wendehals	*Jynx torquilla*	Zug
X	0		Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Anh I
X	0		Wiesenweihe	*Circus pygargus*	Anh I
X	0		Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	Anh I
0			Zwergmöwe	*Hydrocoloeus minutus*	Anh I
X	0		Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Anh I
0			Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	Anh I
X	0		Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	*Sternula albifrons*	Anh I
0			Zwergstrandläufer	*Calidris minuta*	Zug
X	0		Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Zug
LEGENDE			Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

Aufgrund der Lage der B-Planänderung kann eine Empfindlichkeit der Gastvogelarten gegenüber den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen ausgeschlossen werden.

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Als Untersuchungsraum wurden der Geltungsbereich der B-Planänderung sowie das bestehende Gewerbegebiet sowie die direkte Umgebung dieser Flächen abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, da in diesen Tiergruppen mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet

8.1.1 Brutvögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 7 vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März bis Anfang Juli 2019. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

19.03.2019	bewölkt, 10°- 12°C, 1-2 Bft
12.04.2019	leicht bewölkt, 4°- 6°C, 1-3 Bft
25.04.2019	sonnig - bewölkt, 16°- 18°C, 2-4 Bft
09.05.2019	sonnig, 12°- 15°C, 1-2 Bft
24.05.2019	sonnig, 14°- 18°C, 0-2 Bft
12.06.2019	wolkenlos, 15°C, 0-1 Bft (Abendbegehung)
08.07.2019	leicht bewölkt, 12°-18°C, 1-3 Bft (Abendbegehung)

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt wird. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et

al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards" für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.1.2 Fledermäuse

Aufgrund der Raumausstattung (u.a. Gehölzbestände) und der damit verbundenen Attraktivität des Planbereiches für Fledermäuse als Jagd- und Balzhabitiat wurden im vier Detektorbegehungen für genauere Aussagen zum Fledermausvorkommen im UG durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an den nachstehenden Terminen.

25.04.2019	sonnig-bewölkt, 16°- 18°C, 2-4 Bft (2. Nachthälfte)
12.06.2019	wolkenlos, 15°C, 0-1 Bft (Abendbegehung)
08.07.2019	leicht bewölkt, 12°- 18°C, 1-3 Bft (Abendbegehung)
22.08.2019	wolkenlos, 11°C, 0-1 Bft (Abendbegehung)

Die Methode wird im Folgenden näher beschrieben:

- Detektorbegehung

  Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot-Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von einem Objekt reflektierten Echos deren Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, einige Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Der Nachteil der Detektor- Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orten. Außerdem sind vor allem Vertreter der Gattung *Myotis* nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl. BACH & LIMPENS 2003).

  Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde von einer Person an einem Termin begangen. Es wurde insbesondere auf mögliche Quartierausflüge und Schwärmaktivitäten geachtet. Grundsätzlich kamen die Detektoren „Pettersson D240" (Heterodyn- und Zeitexpansions-Detektor) sowie der „Anabat Walkabout" zum Einsatz. Bei einem Detektor- und/ oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität, Flugrichtung, Flugverhalten. Die Fledermauskontakte wurden auf einer Feldkarte festgehalten.

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2019 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs-gebiet/ Bemerkungen
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	◊	◊	-			•	BV
Rohrweihe	***Circus aeruginosus***	*	V	*		A	Anh. I	GVA, Ü
Hohltaube	*Columba oenas*	*	*	*			•	BV
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*			•	BV
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	*	V	*		A	•	NG
Dohle	*Coloeus monedula*	*	*	*			•	NG
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	*			•	NG
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*			•	BV
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	V	*			•	BV, 1 Revier
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*			•	BV
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3	*			•	BN, 3 Reviere
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*			•	BV
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V	V	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-			•	BV, Kolonien an Gebäuden
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	*			•	BV
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	*			•	BV
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*			•	BV
Grünfink	*Chloris chloris*	*	*	*			•	BV
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	3	3	V			•	BV, 1 Revier

LEGENDE

Fett-Druck streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)**

RL Nds **Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

	V	Vorwarnliste
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
	◊	Nicht bewertet
RL W		**Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)**
		Gefährdungskategorien der RL W:
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V	Vorwarnliste
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I^{W}) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)
D AV		**Bundesartenschutzverordnung**
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)
EG AV		**EG-Artenschutzverordnung**
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)
VS RL		**Vogelschutzrichtlinie**
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen

BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				

(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 24 Vogelarten im UG festgestellt. Für den Star konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 19 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Vier Arten konnten lediglich als Überflieger oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Rohrweihe und Turmfalke auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Rohrweihe, Turmfalke, Gartengrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling, und Bluthänfling.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ruderalflur/Pflanzfläche) wurden keine Reviere festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Rohrweihe und Gartenrotschwanz zu nennen.

8.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung 2019 wurden insgesamt drei Fledermausarten durch Detektor- und Sichtkontakte eindeutig nachgewiesen.

Tabelle 4: Auflistung der im UG nachgewiesenen Fledermäuse (Bestandsaufnahmen 2019)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	FFH	EZ	Nachweis-methode
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	2	IV	U1	D
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	2	IV	U1	D
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	3 (*)	IV	FV	D
Gattung Abendsegler	*Nyctalus spec.*					D

LEGENDE

RL D — **Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2008)**

RL Nds — **Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993), in Klammern aktuelle Gefährdungseinstufung nach NLWKN (2010)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
*	ungefährdet
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D)
V	Arten der Vorwarnliste (D)
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D)
D	Daten defizitär (D)
4	Potentiell gefährdet (Nds.)
I	Vermehrungsgäste
II	Gäste

FFH — **FFH- Richtlinie**

IV	Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart)
II	Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art

EZ = Erhaltungszustand — **Erhaltungszustände der Arten in Niedersachen in der atlantischen Region; Gesamtbewertung (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie in NLWKN 2010)**

U2	Ungünstig - schlecht
U1	Ungünstig - unzureichend
FV	günstig
XX	Unbekannt

Nachweismethode D = Detektor

Während der Detektorbegehungen konnte nicht jeder wahrgenommene Fledermauskontakt einer Art zugeordnet werden. Hier erfolgte soweit möglich die Einordnung der Kontakte innerhalb der Gattung. Bei kurzen Fledermauskontakten und/ oder fehlenden Sichtbeobachtungen kann eine genaue Artansprache nicht erfolgen.

Die Bestimmung von Arten mit Hilfe von Ultraschalldetektoren erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (BACH & LIMPENS 2003). Die Erfassungsergebnisse der Detektorbegehungen sind im Anhang im Blatt Nr. 2 zu finden.

Besetzte Fledermausquartiere, Schwärmaktivitäten oder intensiv genutzte Flugstraßen (Dämmerungsphasen) konnten im Zuge der Detektorkartierung nicht festgestellt werden. Eine besondere Bedeutung der Vorhabensfläche als Jagdlebensraum für Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden.

8.2.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2019 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

9.1.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung, wenn die Arten durch vorhabenspezifische Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnten. Kommen sie lediglich in ausreichender Entfernung, als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter), wenn sie innerhalb des Wirkraums vorkommen könnten. Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind oder bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Artgruppen ungefährdeter Arten, die nicht durch die projektspezifischen Wirkungen betroffen sind, werden nicht weiter behandelt.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens)

- Keine Art betroffen

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums (Brutvögel)

- Gartengrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Haussperling
- Bluthänfling
- Star

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2019 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten.

Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Bluthänfling und Star.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes (Bereich der B-Planänderung) ist umweltfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme V2: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch das geplante Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb des Gewerbegebietes selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die aufgeführten Arten besetzten Reviere außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9.1.2 Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassungen 2019 sind insgesamt 3 Fledermausarten sicher festgestellt worden. Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

Gehölzbewohnende Fledermäuse

- Großer Abendsegler (streng geschützt)

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (streng geschützt)
- Zwergfledermaus (streng geschützt)

Gehölzbewohnende Fledermäuse

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich. Wochenstubentiere nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Auch Männchen- Gesellschaften wechseln regelmäßig ihre Quartierbäume. In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere in räumlicher Nähe (Hörweite der Balzrufe) zueinander existieren. Die Quartiere befinden sich in den meisten Fällen in der Nähe zum Waldrand oder zu Lichtungen. Entfernungen zwischen Quartier und Jagdlebensraum liegen zwischen 2,5 und maximal 26 km. Die Jagdhabitate werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen. Der Große Abendsegler reproduziert in Niedersachsen. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im waldarmen Nordwesten ist die Art nicht so zahlreich vorhanden. An der Küste und der Unterems wurde die Art nicht nachgewiesen, was vermutlich auf Erfassungslücken zurückzuführen ist (NLWKN 2011).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers ist in Niedersachsen in der atlantischen Region als unzureichend zu beschreiben (NLWKN 2011). Die Ergebnisse des nationalen FFH-Berichts 2013 zeigen für den Großen Abendsegler in der atlantischen Region einen günstigen Erhaltungszustand an. Der Gesamttrend ist stabil (BfN 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Im Zuge der Detektorbegehung konnten die Art im UG festgestellt werden. Der Große Abendsegler trat am Rand der Planfläche auf.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes ist umweltfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gehölze oder Gewässer durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Nutzung der Gewerbegebietes (Bereich der B-planänderung) ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen, wenn eine umweltfreundliche Beleuchtung eingesetzt wird (Vermeidungsmaßnahme V1).

Gehölzbewohnende Fledermäuse

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Eine dauerhafte Quartiernutzung oder hohe Jagdaktivitäten im Planbereich konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer baubedingten erheblichen Störung den Großen Abensegler auszugehen ist.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine dauerhafte Quartiernutzung von Gehölzen oder hohe Jagdaktivitäten im UG konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer betriebsbedingten erheblichen Störung des Großen Abendseglers auszugehen ist. Zum Schutz vor Störungen ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu beachten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet nachgewiesen werden. Damit kann eine Zerstörung dieser ebenfalls ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet nachgewiesen werden. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommer- und Wochenstubenquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers kommt vor, scheint aber eher eine Ausnahme zu sein. Aus dem südlichen Emsland sind Wochenstubenquartiere in Lünne, Spelle, Freren sowie in Lingen- Schepsdorf bekannt bzw. werden aufgrund der ausfliegenden Anzahl von Tieren vermutet (mündliche Mitteilung der FledermausAG des Emslandes und der Grafschaft Bentheim). Winterquartiere mit größeren Ansammlungen sind bisher kaum bekannt. Einzeltiere überwintern in Höhlen, Stollen, Kellern sowie in Spalten oberirdischer Räume. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen. Zudem jagt die Art sehr häufig über Grünland, nach eigenen Beobachtungen vor allem mit Beweidung durch Kühe oder Pferde. Lampen werden wegen der umherschwirrenden Insektenschwärme gezielt von der Art angeflogen. Insbesondere um Wochenstuben herum ist die Entfernung zu den Jagdlebensräumen relativ begrenzt. In der Regel beträgt der Radius um das Quartier ca. 3 bis 4,5 km, in Ausnahmefällen aber auch bis zu 12 km. Dabei werden bis zu zehn verschiedene Jagdlebensräume angeflogen. Die Breitflügelfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2011).

Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden. Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen. Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier. Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitende Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten. Eine Vielzahl von Einzelfunden deutet daraufhin, dass Winterquartiere vermutlich auch an bzw. in Gebäuden (z. B. in Kellern) liegen. Massenwinterquartiere sind in Höhlen bekannt. Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet.

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Breitflügelfledermaus ist ihr Erhaltungszustand sowohl in der atlantischen wie auch in der kontinentalen Region unzureichend (NLWKN 2011). Auch die Ergebnisse des nationalen FFH-Berichts 2013 zeigen für die Breitflügelfledermaus in der atlantischen Region einen unzureichenden (U1) Erhaltungszustand an. Der Gesamttrend wird mit „sich verschlechternd" angegeben (BfN 2013).

Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist in Niedersachsen sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region mit günstig angegeben (NLWKN 2011). Die Ergebnisse des nationalen FFH-Berichts 2013 zeigen für die Zwergfledermaus in der atlantischen Region einen günstigen Erhaltungszustand an. Der Gesamttrend ist stabil (BfN 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse wurden im UG entlang von Straßen und Gehölzstrukturen jagend nachgewiesen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes ist umweltfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 beachtet wird. Eine Jagd ist weiterhin möglich und übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Eine dauerhafte Quartiernutzung oder hohe Jagdaktivitäten im Planbereich konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer baubedingten erheblichen Störung auf die vorgenannten gebäudebewohnenden Fledermäuse auszugehen ist.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine betriebsbedingte Störung kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 berücksichtigt wird. Eine Jagd in dem Bereich und den angrenzenden Strukturen ist weiterhin möglich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG nachgewiesen werden. Dementsprechend können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG nachgewiesen werden. Dementsprechend können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen") umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die nächtliche Beleuchtung des Industriegebietes ist umweltfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

  Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

  Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

regionalplan & uvp

i. A. J. Roesler

Freren, den 20.11.2019

.....

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.

AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats" Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.

FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.

HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.

HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.

KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48, Hannover.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2016): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 - 260.

LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.

LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.

LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm.

LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.

MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem

Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R:, BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).

STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse Fledermäuse

Erfassungsergebnisse 2019 -Brutvögel-

(Erfassungszeitraum: 19.03. - 08.07.2019)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützer Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

●	Gg	Gartengrasmücke (Reviermittelpunkt)
●	Gr	Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
●	H	Haussperling (Kolonie)
●	Hä	Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
●	S	Star (Reviermittelpunkt)

Untersuchungsgebiet

Geltungsbereich der B-Planänderung

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

gezeichnet: jj | bearbeitet: hv | Datum: 09.09.2019

B-Plan Nr. 6
"Gewerbegebiet Gersten" 2. Änderung

Erfassungsergebnisse 2019
-Brutvögel-

Maßstab:	1 : 2000
Blatt Nr.:	1
Anlage:	1

Auftraggeber:

Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich

Suchpfad: P:\Lengerich\2601 - Gewerbegebiet Gersten\saP 2019\GIS\Brutvögel_2019.mxd

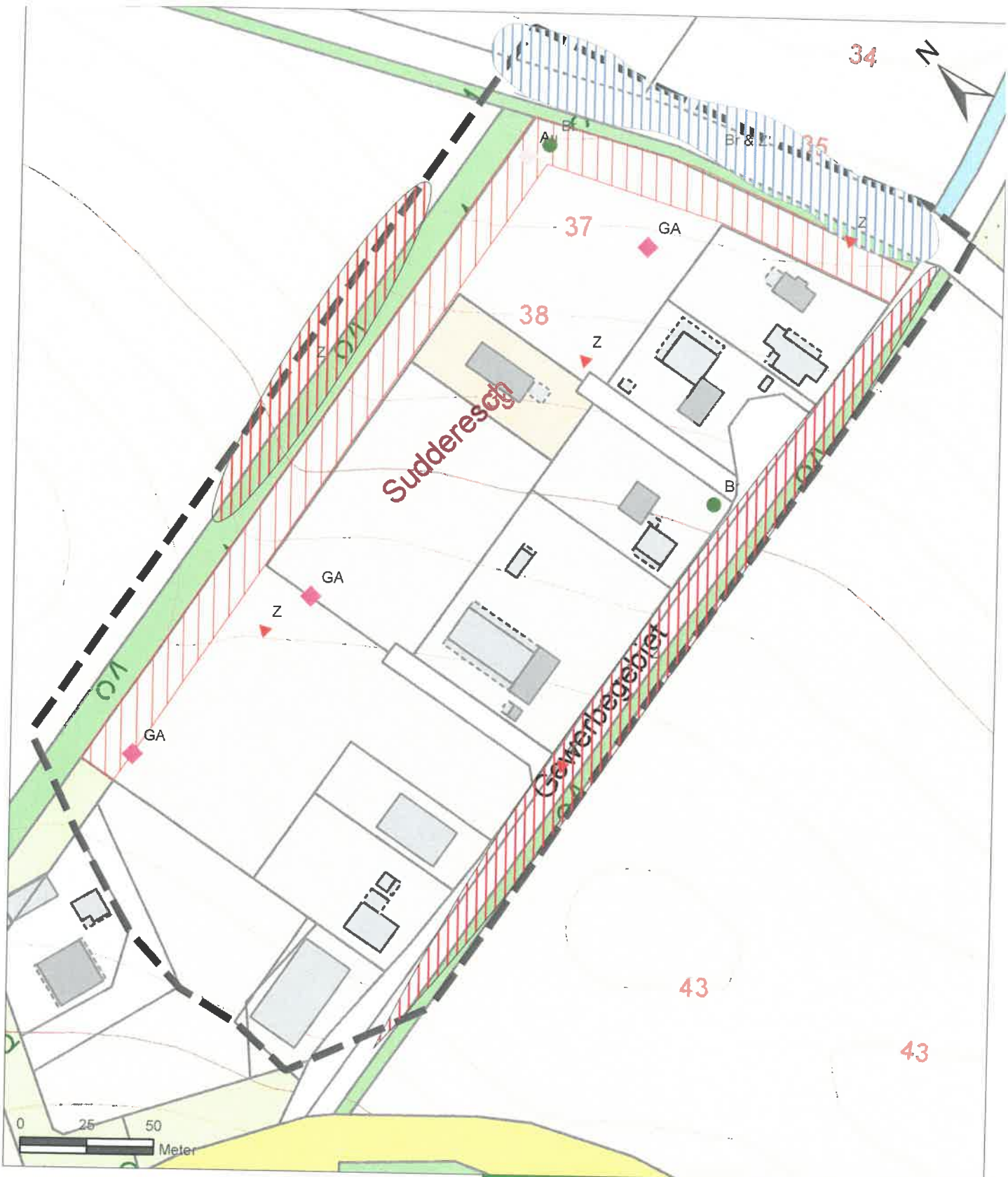

Erfassungsergebnisse 2019 - Fledermäuse-

(Erfassungszeitraum: 25.04.-22.08.2019)

Dargestellt werden die Beobachtungen, die während der Detektorbegehungen gemacht wurden.

- Br Breitflügelfledermaus
- Au Abendsegler unbestimmt
- GA Großer Abendsegler
- Z Zwergfledermaus
- Fläche mit intensiver Jagdaktivität von Breitflügel- u. Zwergfledermaus
- Fläche mit intensiver Jagdaktivität der Zwergfledermaus
- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich der B-Planänderung

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel. 05902-503702-0 • Fax 05902-503702-33

gezeichnet: ir | bearbeitet: hr/jb | Datum: 19.11.2019

B-Plan Nr. 6
"Gewerbegebiet Gersten" 2. Änderung

Erfassungsergebnisse 2019
-Fledermäuse-

Maßstab: 1 2000
Blatt Nr.: 2
Anlage: 1

Auftraggeber:
Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich

Suchpfad: P:\Lengerich\2601 - Gewerbegebiet Gersten\saP 2019\GIS\Fledermäuse 2019.mxd